

ten Charakteristika und ist demzufolge geeignet, bestimmte Erkenntnisse zu vermitteln.

- a) Geht man von der Gesetzgebungszuständigkeit der einzelnen staatlichen Organe und den ihr entsprechenden Normativakten aus, sind die Normen zu unterscheiden nach den einzelnen Organen, die sie gesetzt oder sanktioniert haben. Danach gibt es, bezogen auf die DDR, *Gesetze* der Volkskammer; *Verordnungen* des Ministerrates; *Anordnungen* der Minister usw. Ob eine Norm aber einem Gesetz oder einem anderen Normativakt angehört, berührt nicht ihre Allgemein Verbindlichkeit; das sozialistische Recht kennt keine abgestufte Verbindlichkeit, weil dies der Einheit der Staatsgewalt entgegenstehen würde.
- b) Nach der Methode der rechtsnormativen Regelung lassen sich kasuistische Rechtsnormen und Generalklauseln unterscheiden. Im ersten Falle werden für die rechtlichen Folgen wichtige Umstände erschöpfend und abschließend aufgezählt.

Beispielsweise wird in § 112 Abs. 2 StGB auf gezählt, wann im Mordfalle auf Todesstrafe erkannt werden kann; Beispiel für eine Generalklausel ist §56 AGB, der als Grund für die fristlose Entlassung die „schwerwiegende Verletzung“ der sozialistischen Arbeitsdisziplin angibt.

Eine weitere Art von Normen sind die Legaldefinitionen, z. B. die in § 251 Abs. 2 StGB : „Militärperson im Sinne dieses Gesetzes ist, wer aktiven Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leistet.“

- c) Auch nach den verschiedenen Adressaten kann man die Rechtsnormen klassifizieren. Danach wäre es beispielsweise sinnvoll, von Rechtsnormen für Betriebe, Schulen, Ingenieure, Ärzte, Meister, Soldaten usw. zu sprechen.
- d) Rechtsnormen können weiter danach unterschieden werden, ob sie ein bestimmtes Verhalten verbieten, zu einem bestimmten Verhalten verpflichten oder ein bestimmtes Verhalten erlauben. Dementsprechend gibt es Verbotsnormen, z. B. § 175 Abs. 1 AGB; Gebotsnormen, z. B. § 203 Abs. 1 AGB und Erlaubnisnormen, z. B. § 127 AGB. Dabei hat die konkrete sprachliche Formulierung keinen Einfluß auf den Unterschied der Normen. Vom sprachlichen Ausdruck, ob also vom Können, Dürfen, Müssen usw. die Rede ist, läßt sich nicht auf den Charakter der Rechtsnorm schließen.
- e) Ferner gibt es Unterschiede hinsichtlich des Bestimmtheitsgrades der geforderten Handlung und der Art und Weise der Willensbeeinflussung der einzelnen Rechtssubjekte. Danach unterscheiden wir zwingende und dispositive Normen. Die zwingenden Normen bestimmen die Rechte und Pflichten der Rechtssubjekte dem Charakter und Umfang nach unmittelbar; die dispositiven Normen greifen dann ein, wenn die Partner eines Rechtsverhältnisses nichts anderes im Rahmen des Gesetzes vereinbart haben. Der Unterschied zwischen zwingenden und dispositiven Rechtsnormen liegt in der Grenze des möglichen Handlungsraumes. Auch die zwingenden Rechtsnormen verlangen die aktive schöpferische Mitgestaltung der Bürger. Auf der anderen Seite sind die dispositiven Rechtsnormen genauso wie die zwingenden Rechtsnormen Mittel zur staatlich-verbindlichen, bewußten und planmäßigen Leitung der Gesellschaft; sie haben also nichts zu tun mit Spontaneität bei der Leitung der sozialistischen Gesellschaft.